

für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,

8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

■ §2

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

§3

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht.